

FRAGEN ZUM RECHTLICHEN RAHMEN DER EU-HOLZVERORDNUNG, DIE EINER KLARSTELLUNG BEDÜRFEIN

EINFÜHRUNG

Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen¹ (EU-Holzverordnung), sieht vor, dass die Kommission nichtlegislative Maßnahmen erlässt, um die einheitliche Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine delegierte Verordnung mit detaillierten Vorschriften und einem Verfahren für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen² sowie eine Durchführungsverordnung mit detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen von Überwachungsorganisationen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten³ erlassen.

Im Verlauf von Beratungen mit Interessenvertretern, Experten aus Mitgliedstaaten und Mitgliedern des Ausschusses für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT-Ausschusses) ergab sich die allgemeine Einschätzung, dass bestimmte Aspekte der EU-Holzverordnung einer Klarstellung bedürfen. Es wurde vereinbart, einen Leitfaden zu Fragen zur EU-Holzverordnung und zu zugehörigen nichtlegislativen Rechtsakten zu erstellen. Der Leitfaden wurde mit Unterstützung des FLEGT-Ausschusses erörtert und ausgearbeitet.

Der Leitfaden wird rechtlich nicht verbindlich sein, sondern allein zur Klärung bestimmter Aspekte der EU-Holzverordnung und der beiden nichtlegislativen Rechtsakte der Kommission dienen. Er wird weder die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und der Verordnungen (EU) Nr. 363/2012 und Nr. 607/2012 der Kommission ersetzen, die die anwendbare Rechtsgrundlage bilden, noch diesen Verordnungen etwas hinzufügen oder sie ändern. Die im Leitfaden behandelten Themen sollten nicht isoliert gesehen werden; vielmehr sind sie in Verbindung mit den Rechtsvorschriften und nicht als eigenständige Bezüge zu betrachten.

Wir sehen in dem Leitfaden ein nützliches Bezugsdokument für alle, die die Bestimmungen der EU-Holzverordnung einhalten müssen, da er wichtige Erläuterungen zu Teilen des Rechtstextes enthält, die nicht ohne weiteres verständlich sind. Zudem wird er nationalen zuständigen Behörden und Durchsetzungsbehörden als Anleitung bei ihrer Aufgabe dienen, dieses Legislativpaket durchzuführen und durchzusetzen.

Während des Anhörungsverfahrens zur Vorbereitung der beiden nichtlegislativen Rechtsakte der Kommission und im Anschluss an zahlreiche bilaterale Zusammenkünfte mit Interessenvertretern kristallisierten sich einige Fragen heraus, die in diesem Leitfaden behandelt werden sollten. Auf der Grundlage erster Erfahrungen mit der Durchführung der EU-Holzverordnung und bei Bedarf könnten dieser Fragenkatalog erweitert und der Leitfaden entsprechend ergänzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

² ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 12.

³ ABl. L 177 vom 7.7.12, S. 16.

1. Begriffsbestimmung für „Inverkehrbringen“

Relevante Rechtsvorschriften:

EU-Holzverordnung

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

„[...]“

b) ‚Inverkehrbringen‘ jede erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen auf dem Binnenmarkt, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Dies schließt auch die Abgabe mittels Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz³ ein. Die Abgabe von Holzzeugnissen auf dem Binnenmarkt, die aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtem Holz bzw. aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Holzzeugnissen gewonnen wurden, gilt nicht als ‚Inverkehrbringen‘;

[...]“

In dieser Begriffsbestimmung wird klar festgestellt, dass die „Abgabe“ unter folgenden Bedingungen erfolgen muss:

- **auf dem Binnenmarkt.** Dies bedeutet, dass das Holz in der EU physisch vorhanden sein muss und entweder hier geschlagen wurde oder eingeführt und von Zollbehörden zum freien Verkehr freigegeben wurde, da Erzeugnisse den Status „Waren der Europäischen Union“ erst erwerben, wenn sie in das Zollgebiet der Europäischen Union gelangt sind. Waren, die in ein besonderes Zollverfahren überführt wurden (z. B. Verfahren der vorübergehenden Einfuhr; Verfahren der aktiven Veredelung; Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung; Zolllagerverfahren; Freizonenverfahren), sowie Waren im Versandverfahren und zur Wiederausfuhr gelten nicht als in Verkehr gebracht.
- **erstmalig.** In der EU bereits in Verkehr gebrachte Holzzeugnisse und Erzeugnisse, die aus bereits in Verkehr gebrachten Holzzeugnissen gewonnen wurden, fallen nicht unter diese Verordnung. Die erstmalige Bereitstellung eines Erzeugnisses bezieht sich außerdem auf jedes einzelne Erzeugnis, das nach dem Datum des Inkrafttretens der EU-Holzverordnung (3. März 2013) in Verkehr gebracht wird und nicht auf die Einführung eines neuen Erzeugnisses oder einer neuen Erzeugnislinie. Zudem bezieht sich der Begriff „Inverkehrbringen“ auf jedes einzelne Erzeugnis, nicht auf eine Erzeugnisart, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie gefertigt wurde.

- **im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.** Dies bedeutet, dass die Bestimmungen dieser Verordnung nicht für nichtgewerbliche Verbraucher gelten.

Alle genannten Merkmale müssen gleichzeitig gegeben sein. „Inverkehrbringen“ ist somit als erstmalige Bereitstellung von Holz oder Holzzeugnissen auf dem EU-Markt durch einen Marktteilnehmer zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zu verstehen.

Die Bestimmungen der Verordnung für „Marktteilnehmer“ finden daher Anwendung auf:

- Unternehmen oder Einzelpersonen, die innerhalb der EU Holz zum Zweck der Verarbeitung oder des Vertriebs an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher schlagen;
- Unternehmen oder Einzelpersonen, die Holz oder Holzzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung oder des Vertriebs an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher in die EU verbringen, und
- Unternehmen oder Einzelpersonen, die innerhalb der EU Holz schlagen bzw. Holz oder Holzzeugnisse ausschließlich zur Verwendung im Rahmen ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit in die EU verbringen.

Nach dieser Auslegung hat ein Unternehmen, das innerhalb der EU Holz schlägt bzw. das Holz oder Holzzeugnisse zur Verwendung im eigenen Unternehmen in die EU verbringt, eine Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden. Dieser Auslegung gemäß muss das Holz nicht an eine bestimmte Person verkauft oder physisch übergeben werden: Das Holz fällt unter die Verordnung, sobald ein Lieferant es in der EU zum Vertrieb oder zur Verwendung bereitstellt⁴.

Die Stellung von „Agenten“ im Sinne der Verordnung, die als Vermittler tätig sind, Erzeugnisse für andere beschaffen und nicht nur als Frachtmakler auftreten, ist unter Bezugnahme auf die besonderen Umstände im Einzelfall und die geltenden vertraglichen Vereinbarungen zu bestimmen. Ein „Agent“, der Waren erwirbt und in die EU verbringt, um voraussichtlichen Aufträgen von Käufern zu entsprechen, ist ein „Marktteilnehmer“ aus eigenem Recht, im Gegensatz zu einem echten Agenten, der nur im Namen einer anderen Partei handelt und zu keinem Zeitpunkt selbst tatsächlich Eigentümer der Erzeugnisse wird.

Für außerhalb der EU geschlagenes Holz gilt Folgendes:

- Wenn ein Unternehmen mit Sitz in der EU Holz oder Holzzeugnisse in einem Drittland erwirbt und in die EU einführt, wird das Unternehmen mit Sitz in der EU ein Marktteilnehmer, sobald das Holz oder die Holzzeugnisse in die EU gelangen.
- Wenn ein Unternehmen mit Sitz in der EU Holz oder Holzzeugnisse in einem Drittland erwirbt und dann einen Agenten für die Einfuhr in die EU einschaltet, wird das Unternehmen mit Sitz in der EU ein Marktteilnehmer, sobald das Holz oder die Holzzeugnisse in die EU gelangen.
- Wenn ein Unternehmen mit Sitz in der EU Holz oder Holzzeugnisse in einem Drittland von einem nicht in der EU niedergelassenen Lieferanten erwirbt, der das Holz oder die

⁴ Diese Auslegung stimmt weitgehend mit dem im Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien (dem so genannten „Blue Guide“) gewählten Ansatz überein (siehe hierzu: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/blue-guide/guidepublic_de.pdf). Die in der EU-Holzverordnung enthaltene Definition unterscheidet sich jedoch von der in den Binnenmarkttrichtlinien.

Holzerzeugnisse in die EU einführt, wird das Unternehmen mit Sitz in der EU ein Marktteilnehmer, sobald das Holz in die EU gelangt (selbst wenn es erst bei Lieferung an das Unternehmen mit Sitz in der EU in dessen Eigentum übergeht).

- Wenn ein nicht in der EU niedergelassenes Unternehmen Holz oder Holzerzeugnisse in die EU einführt, die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erwirkt und dann einen Käufer sucht, wird dieses Unternehmen ein Marktteilnehmer, sobald das Holz oder die Holzerzeugnisse in die EU gelangen (weil das nicht in der EU niedergelassene Unternehmen die Holzerzeugnisse auf dem EU-Markt bereitstellt).
- Wenn ein nicht in der EU niedergelassenes Unternehmen Holz oder Holzerzeugnisse aus einem Drittland direkt an nichtgewerbliche Endverbraucher in der EU verkauft, wird dieses Unternehmen ein Marktteilnehmer, sobald das Holz oder die Holzerzeugnisse in die EU gelangen.

Alle Marktteilnehmer, ob mit oder ohne Sitz in der EU, müssen das Verbot des Inverkehrbringens von Holz aus illegalem Einschlag befolgen und der Sorgfaltspflicht nachkommen.

In Anhang I sind Szenarien zusammengestellt, die die praktischen Auswirkungen der Auslegung des Inverkehrbringens in Grundzügen beschreiben.

Die EU-Holzverordnung besitzt keine rückwirkende Kraft. Deshalb gilt das Verbot nicht für Holz und Holzerzeugnisse, die vor Inkrafttreten der Verordnung am 3. März 2013 in Verkehr gebracht wurden. Bei Kontrollen der zuständigen Behörden müssen Marktteilnehmer jedoch nachweisen, dass sie eine Sorgfaltspflichtregelung eingeführt haben, die seit dem 3. März 2013 angewandt wird. Daher ist es wichtig, dass die Marktteilnehmer feststellen können, welche Lieferungen sie vor und welche sie nach diesem Zeitpunkt erhalten haben. Die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit für Händler gilt ebenfalls ab diesem Zeitpunkt.

2. Begriffsbestimmung für „Vernachlässigbares Risiko“

Relevante Rechtsvorschriften:

EU-Holzverordnung

Artikel 6

Sorgfaltspflichtregelungen

„[...]“

c) außer in Fällen, in denen die im Zuge der Risikobewertungsverfahren gemäß Buchstabe b ermittelten Risiken vernachlässigbar sind, Risikominderungsverfahren in Form eines Pakets geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen und Verfahren, um diese Risiken auf wirksame Weise weitestgehend zu begrenzen; dabei können zusätzliche Informationen oder Dokumente und/oder eine Überprüfung durch Dritte verlangt werden.“

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht hat ein Marktteilnehmer Informationen über das Holz und die Holzzeugnisse und über seine Lieferanten zu sammeln, um eine umfassende Risikobewertung vorzunehmen. Die für die Bewertung gemäß Artikel 6 benötigten Angaben können in zwei Kategorien unterteilt werden.

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a. Spezifische Informationen über das Holz oder Holzzeugnis selbst: Beschreibung, Land des Holzeinschlags (sowie gegebenenfalls Region des Landes, in der das Holz geschlagen wurde, und Konzession für den Holzeinschlag), Lieferant und Händler, und Dokumentation, aus der hervorgeht, dass die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b. Allgemeine Informationen, die Aufschluss über die Hintergründe für die Bewertung der produktspezifischen Informationen geben: Verbreitung von illegalem Holzeinschlag spezifischer Baumarten und von illegalen Einschlagspraktiken am Ort des Holzeinschlags sowie Komplexität der Lieferkette.

Während die allgemeinen Informationen Marktteilnehmern die Zusammenhänge für die Bewertung der Höhe des Risikos vermitteln, sind die produktspezifischen Angaben erforderlich, um das mit dem Holzzeugnis selbst verbundene Risiko bestimmen zu können. Wenn also die allgemeinen Informationen Anhaltspunkte für potenzielle Risiken liefern, ist bei der Sammlung der produktspezifischen Angaben besondere Aufmerksamkeit geboten. Stammt das Erzeugnis aus verschiedenen Quellen für Holz, muss das Risiko für jeden Bestandteil oder jede Art bewertet werden.

Die Risikohöhe lässt sich nur von Fall zu Fall bewerten, da sie von mehreren Faktoren abhängig ist. Obwohl es kein einheitliches allgemein anerkanntes Verfahren der Risikobewertung gibt, muss der Marktteilnehmer grundsätzlich die folgenden Fragen klären:

- **Wo wurde das Holz geschlagen?**
Kommt es in dem Land oder der Region des Landes der Herkunft oder bei der Konzession für den Holzeinschlag zu illegalem Einschlag? Besteht bei der betreffenden spezifischen Baumart ein besonderes Risiko des illegalen Holzeinschlags? Haben der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder der Rat der Europäischen Union Sanktionen für Ein- und Ausfuhren von Holz verhängt?
- **Gibt der ordnungspolitische Rahmen Anlass zu Besorgnis?**
Der ordnungspolitische Rahmen könnte die Zuverlässigkeit einiger Unterlagen für den Nachweis der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften beeinträchtigen. Deshalb sollten das Ausmaß der Korruption des betreffenden Land, Indizes für geschäftliche Risiken oder andere Indikatoren für ordnungspolitische Regelungen berücksichtigt werden.
- **Belegen alle Unterlagen, die der Lieferant zur Verfügung gestellt hat, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, und sind diese Unterlagen nachprüfbar?**
Falls alle in Frage kommenden Unterlagen problemlos verfügbar sind, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass die Lieferkette des betreffenden Erzeugnisses ermittelt wurde. Das Vertrauen in die Echtheit und Zuverlässigkeit der Dokumente sollte gut begründet sein.
- **Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen in der Lieferkette an Praktiken des illegalen Holzeinschlags beteiligt ist?**
Das Risiko, dass Holz aus illegalem Holzeinschlag stammt, ist erhöht, wenn das Holz von einem Unternehmen gekauft wird, das an Praktiken des illegalen Holzeinschlags beteiligt war.
- **Handelt es sich um eine komplexe Lieferkette?**⁵
Je komplexer die Lieferkette, desto schwieriger kann sich die Rückverfolgung der Herkunft des Holzes in einem Erzeugnis bis zur Quelle gestalten. Wenn die benötigten Angaben an einem beliebigen Punkt der Lieferkette nicht beigebracht werden können, kann sich die Möglichkeit erhöhen, dass illegal geschlagenes Holz in die Lieferkette gelangt.

Bei einer Lieferung sollte von einem vernachlässigbaren Risiko ausgegangen werden, wenn eine umfassende Bewertung sowohl der produktspezifischen als auch der allgemeinen Informationen keinen Anlass zu Besorgnis ergibt.

Die Liste der Risikobewertungskriterien ist nicht erschöpfend; es steht den Marktteilnehmern frei, weitere Kriterien hinzuzufügen, wenn sie ihnen bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit helfen, dass das Holz in einem Erzeugnis illegal geschlagen wurde, bzw. wenn sie ihnen alternativ den Nachweis des legalen Holzeinschlags ermöglichen.

⁵ Zur Klärung des Begriffs „Komplexität der Lieferkette“ siehe Frage 3.

3. Klärung des Begriffs „Komplexität der Lieferkette“

Relevante Rechtsvorschriften:

EU-Holzverordnung

Artikel 6

Sorgfaltspflichtregelungen

„[...]

b) Risikobewertungsverfahren, mit deren Hilfe der Marktteilnehmer das Risiko, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in Verkehr gebracht wird bzw. werden, analysieren und bewerten kann.

Diese Verfahren tragen den unter Buchstabe a genannten Informationen sowie einschlägigen Kriterien für die Risikobewertung wie den nachstehend aufgeführten Rechnung:

[...]

— *Komplexität der Lieferkette des Holzes und der Holzzeugnisse;*“

Die Komplexität der Lieferkette ist ausdrücklich als eines der Risikobewertungskriterien in Artikel 6 der Verordnung aufgeführt und daher für die Risikobewertung und die Risikominderung im Rahmen der Sorgfaltspflichtregelung relevant.

Grund für die Aufnahme dieses Kriteriums ist die Tatsache, dass die Rückverfolgung von Holz bis zum Ort des Holzeinschlags (Land des Holzeinschlags, gegebenenfalls Region des Landes, in der das Holz geschlagen wurde, und Konzession für den Holzeinschlag) bei einer komplexen Lieferkette erschwert sein kann. Wenn die benötigten Informationen an einem beliebigen Punkt der Lieferkette nicht beigebracht werden können, kann sich die Möglichkeit erhöhen, dass illegal geschlagenes Holz in die Lieferkette gelangt. Die Länge der Lieferkette sollte jedoch nicht als der Faktor angesehen werden, der das Risiko erhöht. Ausschlaggebend ist, dass die Herkunft des Holzes in einem Erzeugnis bis zu dem Ort zurückverfolgt werden kann, an dem es geschlagen wurde. Das Risiko steigt, wenn sich die Zusammenstellung der gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der EU-Holzverordnung verlangten Informationen aufgrund der Komplexität der Lieferkette schwierig gestaltet. Das Vorhandensein unbekannter Glieder in der Lieferkette kann zu der Schlussfolgerung führen, dass es sich nicht um ein vernachlässigbares Risiko handelt.

Bei einer komplexen Lieferkette erhöht sich die Zahl der Verarbeiter und Vermittler zwischen dem Ort des Holzeinschlags und dem Marktteilnehmer. Die Komplexität kann auch zunehmen, wenn Holz mehrerer Arten oder aus mehreren Quellen für das betreffende Erzeugnis verwendet wurde. Die Marktteilnehmer können die Beurteilung der Komplexität der Lieferkette anhand des nachstehenden Fragenkatalogs vornehmen, der jedoch weder verbindlich noch erschöpfend ist:

- ✓ Sind mehrere Verarbeiter und Glieder vor dem Inverkehrbringen eines bestimmten Holzzeugnisses auf dem EU-Markt Teil der Lieferkette?
- ✓ Wurden das Holz und die Holzzeugnisse vor dem Inverkehrbringen auf dem EU-Markt in mehreren Ländern gehandelt?
- ✓ Wurden bei dem Erzeugnis, das in Verkehr gebracht werden soll, mehrere Baumarten verwendet?
- ✓ Stammt das Holz in dem Erzeugnis, das in Verkehr gebracht werden soll, aus verschiedenen Quellen?

4. Klärung der Forderung nach Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass das Holz den geltenden Rechtsvorschriften entspricht

Relevante Rechtsvorschriften:

EU-Holzverordnung

Artikel 2

„[...]“

f) ‚legal geschlagen‘ im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen;

g) ‚illegal geschlagen‘ im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen;

h) ‚geltende Rechtsvorschriften‘ die im Land des Holzeinschlags geltenden Vorschriften für folgende Bereiche:

- Holzeinschlagsrechte in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten,

- Zahlungen für Einschlagsrechte und Holz, einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit dem Holzeinschlag,

- Holzeinschlag, einschließlich umwelt- und forstrechtlicher Vorschriften einschließlich solcher zu Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen,

- Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, die von dem Holzeinschlag berührt sind, und

- Handel und Zoll, sofern der Forstsektor davon betroffen ist.“

Artikel 6

Sorgfaltspflichtregelungen

„(1) [...]“

a) Maßnahmen und Verfahren, durch die Zugang zu den nachstehend aufgeführten Informationen über die Lieferung von Holz und Holzserzeugnissen durch den Marktteilnehmer, die in den Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird:

[...]“

- Dokumente oder andere Nachweise dafür, dass dieses Holz und diese Holzserzeugnisse den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen;“

Der Grund für diese Verpflichtung ist, dass in Ermangelung einer international vereinbarten Definition für legal geschlagenes Holz die Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Holz geschlagen wurde, als Grundlage für die Definition für illegalen Holzeinschlag dienen sollten.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a letzter Gedankenstrich der EU-Holzverordnung sind im Rahmen der Sorgfaltspflicht Dokumente oder andere Nachweise zu sammeln, die die Einhaltung der geltenden

Rechtsvorschriften im Land des Holzeinschlags belegen. Von Anfang an sollte klar sein, dass die Dokumentation zum Zweck der Risikobewertung zusammengestellt werden muss und dies nicht als eine eigenständige Forderung betrachtet werden sollte.

Die EU-Holzverordnung sieht insofern einen flexiblen Ansatz vor, als sie eine Liste mehrerer Rechtsbereiche enthält, ohne konkret bestimmte Gesetze anzuführen, die sich von Land zu Land unterscheiden und Änderungen unterworfen sein können. Für die Zusammenstellung von Dokumenten und anderen Nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die geltenden Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags eingehalten werden, muss den Marktteilnehmern in erster Linie klar sein, welche Rechtsvorschriften es in einem bestimmten Land des Holzeinschlags gibt. Hierbei können sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission⁶ unterstützt werden. Sie haben ferner die Möglichkeit, auf die Dienste von Überwachungsorganisationen zurückzugreifen. Nehmen die Marktteilnehmer nicht die Dienste einer Überwachungsorganisation in Anspruch, können sie Organisationen um Hilfe ersuchen, die über Fachkenntnisse im Forstsektor in bestimmten Ländern verfügen, in denen Holz und Holzzeugnisse geschlagen werden.

Die Verpflichtung zur Sammlung von Dokumenten und anderen Nachweisen sollte weit ausgelegt werden, da in verschiedenen Ländern unterschiedliche Regelwerke bestehen, die nicht alle die Forderung nach einer speziellen Dokumentation enthalten. Daher sollte die Verpflichtung so interpretiert werden, dass sie sich auf Folgendes erstreckt: von zuständigen Behörden ausgestellte amtliche Dokumente; Dokumente, aus denen die vertraglichen Verpflichtungen ersichtlich sind; Dokumente, in denen Unternehmensstrategien beschrieben werden; Verhaltenskodizes; Bescheinigungen, die im Rahmen von von Dritten überprüften Regelungen ausgestellt wurden usw.

Die nachstehende Tabelle enthält einige konkrete Beispiele zur Veranschaulichung, die weder als verbindlich noch als erschöpfend anzusehen sind:

⁶ Die EU hat mehrere freiwillige Partnerschaftsabkommen mit Drittländern abgeschlossen, die eine detaillierte Beschreibung der in diesen Ländern geltenden Rechtsvorschriften enthalten. Diese können Marktteilnehmern als Richtschnur dienen in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften für Erzeugnisse, die gegebenenfalls nicht im Anhang eines bestimmten freiwilligen Partnerschaftsabkommens aufgeführt sind.

1. Dokumentation zu Holzeinschlagsrechten in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten	Allgemein verfügbare Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form, z. B. Dokumentation der Grundbesitz-/Landnutzungsrechte, Vertrag oder Konzessionsvereinbarungen
2. Zahlungen für Einschlagsrechte und Holz, einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit dem Holzeinschlag	Allgemein verfügbare Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form, z. B. Verträge, Bankbescheinigungen, MwSt-Unterlagen, offizielle Quittungen usw.
3. Holzeinschlag, einschließlich umwelt- und forstrechtlicher Vorschriften einschließlich solcher zu Waldbewirtschaftung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, soweit sie unmittelbar mit dem Holzeinschlag zusammenhängen	Offizielle Auditberichte; Bescheinigungen der Umweltunbedenklichkeit; genehmigte Holzeinschlagspläne; Berichte über Hiebende; ISO-Zertifikate; Verhaltenskodizes; allgemein zugängliche Informationen, die strikte Verfahren für die rechtliche Aufsicht sowie die Rückverfolgung und Kontrolle von Holz belegen; von zuständigen Behörden in einem Land des Holzeinschlags ausgestellte amtliche Dokumente usw.
4. Landnutzungs- und Grundbesitzrechte Dritter, die von dem Holzeinschlag berührt sind	Umweltverträglichkeitsprüfungen, Umweltmanagementpläne, Öko-Auditberichte, Vereinbarungen über die soziale Verantwortung von Unternehmen, spezielle Berichte über Ansprüche und Konflikte im Zusammenhang mit Grundbesitz und Rechten
5. Handel und Zoll, sofern der Forstsektor davon betroffen ist	Allgemein verfügbare Unterlagen auf Papier oder in elektronischer Form, z. B. Verträge, Bankbescheinigungen, Handelsbescheinigungen, Einfuhrlizenzen, Ausfuhrlicenzen, offizielle Quittungen über Ausfuhrzölle, Ausfuhrverbotsliste, Bescheinigungen über Zuerkennung von Ausfuhrkontingenten usw.

5a. Klärung des Produktumfangs – Verpackungsmaterial

Relevante Rechtsvorschriften:

EU-Holzverordnung

Artikel 2

„a) ‚Holz und Holzzeugnisse‘ das im Anhang genannte Holz und die im Anhang genannten Holzzeugnisse mit Ausnahme von Holzzeugnissen oder Bestandteilen dieser Erzeugnisse, die aus Holz oder Holzzeugnissen hergestellt wurden, deren Lebenszyklus abgeschlossen ist und die andernfalls als Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle entsorgt würden;“

Anhang zur EU-Holzverordnung

„[...]

- 4415 Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz;

(Nicht-Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.)

[...]

- Zellstoff und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss);

[...]“

Im Anhang sind „Holz und Holzzeugnisse nach der Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur⁷ gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates“ aufgeführt, für die diese Verordnung gilt.

Unter den HS-Code 4819 fallen: „Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, a.n.g., Pappwaren in Form von starren Behältnissen von der in Büros, Geschäften und dergl. verwendeten Art“.

⁷ Die zurzeit geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden: <http://eur-lex.europa.eu/Result.do?direct=yes&lang=en&where=EUROVOC:005751&whereihm=EUROVOC:Combined%20Nomenclature>.

- **Wenn die genannten Artikel als eigenständige Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, anstatt nur als Verpackungsmaterial für andere Erzeugnisse verwendet zu werden, fallen sie *dennoch* unter diese Verordnung und ist daher die Sorgfaltspflicht anzuwenden.**
- **Wenn in die HS-Codes 4415 oder 4819 eingereihtes Verpackungsmaterial zum „Stützen, zum Schutz oder zum Tragen“ eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, fällt es *nicht* unter die Verordnung.**

Demzufolge gilt die in Klammern gesetzte Einschränkung des HS-Codes 4415 im Anhang der EU-Holzverordnung analog auch für den HS-Code 4819.

Innerhalb dieser Kategorien wird eine weitere Unterscheidung zwischen Verpackungsmaterial gemacht, das einem Erzeugnis seinen „wesentlichen Charakter“ verleiht, und Verpackungsmaterial, das für ein spezifisches Erzeugnis gestaltet und hergerichtet wird, das aber nicht Bestandteil des eigentlichen Erzeugnisses ist. In der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur⁸ werden diese Unterschiede erläutert; Beispiele sind im Folgenden aufgeführt. Diese zusätzlichen Unterscheidungen dürften jedoch nur einen sehr kleinen Anteil der Erzeugnisse betreffen, die unter diese Verordnung fallen.

Zusammenfassend kann Folgendes festgestellt werden:

Unter die Verordnung fallen

- Verpackungsmaterial der HS-Codes 4415 oder 4819, das als eigenständiges Erzeugnis in Verkehr gebracht wird;
- Behältnisse, die unter die HS-Codes 4415 oder 4819 fallen und einem Erzeugnis seinen wesentlichen Charakter verleihen: z. B. dekorative Geschenkverpackungen;

Nicht unter die Verordnung fällt:

- Verpackungsmaterial, das mit den darin enthaltenen Waren angeboten wird und ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses (das ein Erzeugnis auf Holzbasis oder ein Erzeugnis nicht auf Holzbasis sein kann) verwendet wird.

⁸ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1999:278:0011:0012:DE:PDF>.

5b. Klärung des Produktumfangs – „Abfall“*/„Wiedergewinnungsprodukte“

Relevante Rechtsvorschriften:

EU-Holzverordnung

Erwägungsgrund (11)

„Im Hinblick darauf, dass die Verwendung von rezykliertem Holz und rezyklierten Holz erzeugnissen gefördert werden sollte, und dass die Aufnahme solcher Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieser Verordnung den Marktteilnehmern einen unangemessenen Aufwand zumuten würde, sollten gebrauchtes Holz und Holz erzeugnisse, die das Ende ihres Lebenszyklus erreicht haben und andernfalls als Abfall entsorgt würden, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.“

Artikel 2

„a) ‚Holz und Holz erzeugnisse‘ das im Anhang genannte Holz und die im Anhang genannten Holz erzeugnisse mit Ausnahme von Holz erzeugnissen oder Bestandteilen dieser Erzeugnisse, die aus Holz oder Holz erzeugnissen hergestellt wurden, deren Lebenszyklus abgeschlossen ist und die andernfalls als Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle⁹ entsorgt würden;“

Richtlinie 2008/98/EG Artikel 3 Nummer 1

„‚Abfall‘ jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;“

Diese Ausnahme betrifft:

Holzerzeugnisse nach dem Anhang, die aus Material hergestellt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das andernfalls als Abfall entsorgt worden wäre (z. B. Holz aus dem Abbruch von Gebäuden oder Erzeugnisse aus Abfallholz).

Diese Ausnahme **betrifft nicht**:

- Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, dessen Lebenszyklus nicht abgeschlossen ist und das andernfalls als Abfall entsorgt würde.

Szenarien

Fallen Späne und Sägemehl als Nebenerzeugnisse von Sägewerken unter die Verordnung?

Ja.

Holzspäne oder andere Holz erzeugnisse, die aus Material gewonnen werden, das bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht wurde, unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen der Verordnung, die sich auf das „Inverkehrbringen“ beziehen (Artikel 2 Buchstabe b EU-Holzverordnung, letzter Satz).

Fallen Möbel aus Holz aus dem Abbruch von Häusern unter die Verordnung?

Nein, der Lebenszyklus des Materials dieser Erzeugnisse ist abgeschlossen; es wäre andernfalls als Abfall

⁹ ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

entsorgt worden.

6. Die Rolle der von Dritten überprüften Regelungen im Prozess der Risikobewertung und Risikominderung¹⁰

Relevante Rechtsvorschriften:

EU-Holzverordnung

Erwägungsgrund (19)

„Im Sinne der Anerkennung bewährter Verfahren im Forstsektor können Zertifizierungsregelungen oder sonstige von Dritten geprüfte Regelungen, die eine Überprüfung der Einhaltung der geltenden Vorschriften umfassen, in dem Risikobewertungsverfahren angewandt werden.“

Artikel 6

Sorgfaltspflichtregelungen

„[...]“

b) [...] Risikobewertungsverfahren [...] tragen [...] einschlägigen Kriterien für die Risikobewertung wie den nachstehend aufgeführten Rechnung: - Zusicherung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, beispielsweise über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften umfassen, [...]“

und in Bezug auf die Risikominderung:

„c) (Bei) [...] Risikominderungsverfahren [...] können zusätzliche Informationen oder Dokumente und/oder eine Überprüfung durch Dritte verlangt werden.“

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission

Artikel 4

Risikobewertung und -minderung

„Bei den Verfahren zur Risikobewertung und -minderung kann Zertifizierungs- oder sonstigen von Dritten überprüften Regelungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 Rechnung getragen werden, die folgenden Kriterien entsprechen:

a) Sie sehen ein öffentlich zugängliches, von Dritten nutzbares System von Anforderungen vor, das mindestens alle in den anwendbaren Rechtsvorschriften enthaltenen Anforderungen umfasst;

b) sie sehen vor, dass eine dritte Partei in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle zwölf Monate, geeignete Kontrollen, einschließlich von Besuchen vor Ort, vornimmt, um die Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften zu überprüfen;

c) sie beinhalten von einer dritten Partei überprüfte Möglichkeiten, gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften geschlagenes Holz und Holzzeugnisse aus solchem Holz auf jeder Stufe der Lieferkette rückzuverfolgen, bevor das Holz oder die Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden;

d) sie sehen von einer dritten Partei überprüfte Kontrollen vor, um sicherzustellen, dass Holz oder Holzzeugnisse unbekanntem Ursprungs, oder Holz bzw. Holzzeugnisse, die nicht gemäß den geltenden

¹⁰ Hinweis: Die Zertifizierung hat nicht denselben Status wie FLEGT-Lizenzen und CITES-Genehmigungen (siehe Frage 10).

A. Hintergrundinformationen

Freiwillige Regelungen für Waldzertifizierungen und Legalitätsprüfungen für Holz kommen häufig zur Anwendung, um spezifischen Kundenanforderungen an Holzzeugnisse Rechnung zu tragen. Hierbei wird in der Regel eine Norm festgelegt, die Bewirtschaftungsmaßnahmen beschreibt, die innerhalb einer Waldbewirtschaftungseinheit angewandt werden müssen, mit allgemeinen Grundsätzen, Kriterien und Indikatoren, Vorschriften für die Kontrolle der Einhaltung der Norm und die Vergabe von Zertifikaten; außerdem ist eine gesonderte Zertifizierung der Produktkette („chain of custody“) vorgesehen, mit der sichergestellt werden soll, dass ein Erzeugnis nur Holz bzw. einen bestimmten Anteil an Holz aus zertifizierten Wäldern enthält.

Wenn eine Organisation, die weder der Waldbewirtschafter noch der Hersteller oder Händler noch der die Zertifizierung verlangende Kunde ist, eine Bewertung durchführt und ein Zertifikat ausstellt, handelt es sich um eine Zertifizierung durch Dritte. Zertifizierungsregelungen sehen zumeist vor, dass diese Drittorganisationen ihre Qualifikation für die Durchführung von Bewertungen im Rahmen einer Zulassung nachweisen können müssen, wobei Normen für die Kompetenzen der Prüfer und für die Regelungen vorgegeben sind, die die Zertifizierungsorganisationen befolgen müssen. Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat Normen herausgegeben, die Anforderungen sowohl an die Zertifizierungsstellen als auch an die Bewertungsverfahren beinhalten. Unternehmenseigene Regelungen für die Legalitätsprüfung von Holz werden zwar häufig von Organisationen angewandt, die akkreditierte Zertifizierungsdienste anbieten, erfordern im Allgemeinen jedoch keine Zulassung.

In der Regel ist eine Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung der Waldbewirtschaftungseinheit Bestandteil der Zertifizierungsnormen für die Waldbewirtschaftung. Systemmanagementnormen wie die für Umwelt- oder Qualitätsmanagement enthalten zumeist eine solche Verpflichtung nicht bzw. eine solche Verpflichtung wird unter Umständen bei der Bewertung nicht strikt kontrolliert.

B. Leitlinien

Bei der Überlegung, ob eine Zertifizierungs- oder Legalitätsprüfungsregelung zugrunde gelegt werden sollte, um sicherzustellen, dass das Holz in einem Erzeugnis aus legalem Holzeinschlag stammt, muss ein Marktteilnehmer ermitteln, ob die Regelung eine Norm beinhaltet, die alle geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigt. Dies erfordert eine gewisse Kenntnis der Regelung, nach der der Marktteilnehmer vorgeht, und ihrer Anwendung in dem Land, in dem das Holz geschlagen wurde. Zertifizierte Erzeugnisse sind zumeist mit dem Namen der Zertifizierungsorganisation gekennzeichnet, die die Kriterien für die Zertifizierung und die Anforderungen an das Prüfverfahren festgelegt hat. Diese Organisationen können in der Regel Informationen bereitstellen, welche Aspekte bei der Zertifizierung erfasst werden und wie die Zertifizierung in dem Land des Holzeinschlags angewandt wurde einschließlich näherer Angaben zu Art und Häufigkeit von Vorortkontrollen.

Der Marktteilnehmer sollte sich davon überzeugen, dass die Drittorganisation, die ein Zertifikat ausgestellt hat, hinreichend qualifiziert war, mit der Zertifizierungsregelung vertraut ist und bei der entsprechenden Akkreditierungsstelle in einem guten Ruf steht. Informationen über die Vorschriften für die Regelungen können zumeist der Zertifizierungsregelung entnommen werden.

Einige Regelungen erlauben die Zertifizierung, wenn ein bestimmter Prozentsatz des Holzes in einem Erzeugnis in vollem Umfang der Zertifizierungsnorm entspricht. Dieser Prozentsatz ist zumeist auf der Kennzeichnung angegeben. In diesen Fällen ist es wichtig, dass der Marktteilnehmer um Informationen darüber nachsucht, ob der nichtzertifizierte Anteil kontrolliert wurde und ob diese Kontrollen einen angemessenen Nachweis der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften liefern.

Auch die Zertifizierung der Produktkette kann als Nachweis dafür dienen, dass kein unbekanntes oder unzulässiges Holz in eine Lieferkette gelangt. Bei diesen Verfahren geht es in der Regel darum sicherzustellen, dass nur legales Holz an „kritischen Kontrollpunkten“ in die Lieferkette gelangen darf und dass ein Erzeugnis bis zum vorangegangenen Glied (das ebenfalls eine Zertifizierung der Produktkette haben muss) zurückverfolgt werden kann und nicht bis zu dem Wald, in dem es geschlagen wurde. Ein Erzeugnis mit einer Zertifizierung der Produktkette kann aus mehreren zertifizierten und anderen zulässigen Materialien aus unterschiedlichen Quellen bestehen. Bei einer Zertifizierung der Produktkette als Legalitätsnachweis sollte ein Marktteilnehmer sicherstellen, dass das zulässige Material die geltenden Rechtsvorschriften erfüllt und dass hinreichende Kontrollen durchgeführt werden, mit denen anderes Material ausgeschlossen wird.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine Organisation so lange im Besitz einer Zertifizierung der Produktkette sein kann, wie sie Regelungen für die Trennung von zertifiziertem Material und dem zulässigen Anteil an zugelassenem Material von nicht zugelassenem Material anwendet, wobei sie aber unter Umständen zu einem bestimmten Zeitpunkt kein zertifiziertes Erzeugnis herstellt. Falls sich Marktteilnehmer auf eine Zertifizierung als Nachweis der Ordnungsmäßigkeit verlassen und bei einem Lieferanten kaufen, der im Besitz einer Zertifizierung der Produktkette ist, müssen sie daher nachprüfen, dass für das konkrete Erzeugnis, das sie erwerben, das erforderliche Zertifikat tatsächlich ausgestellt wurde.

Bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit einer von Dritten überprüften Regelung können Marktteilnehmer folgenden nicht erschöpfenden Fragenkatalog heranziehen:

- ✓ Sind alle Anforderungen nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission erfüllt?
- ✓ Steht die Zertifizierung oder die von Dritten überprüfte Regelung im Einklang mit internationalen oder europäischen Normen (z. B. den relevanten ISO-Leitfäden, ISEAL-Codes)?
- ✓ Gibt es fundierte Berichte über mögliche Mängel oder Probleme mit von Dritten überprüften Regelungen in den konkreten Ländern, aus denen das Holz oder die Holzzeugnisse eingeführt werden?
- ✓ Handelt es sich bei den Dritten, die die Kontrollen und Prüfungen nach Artikel 4 Buchstaben b, c und d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission durchführen, um unabhängige akkreditierte Organisationen?

7. Regelmäßige Bewertung einer Sorgfaltspflichtregelung

Relevante Rechtsvorschriften:

EU-Holzverordnung

Artikel 4

Verpflichtungen der Marktteilnehmer

„[...]“

(3) Jeder Marktteilnehmer hält die von ihm angewendete Sorgfaltspflichtregelung auf dem neuesten Stand und bewertet sie regelmäßig, es sei denn, er wendet eine Sorgfaltspflichtregelung an, die von einer Überwachungsorganisation im Sinne des Artikels 8 erstellt wurde.

[...]“

Eine „Sorgfaltspflichtregelung“ lässt sich als eine dokumentierte, getestete Stufenmethode beschreiben, die Kontrollen beinhaltet und auf die Erzielung eines einheitlichen gewünschten Ergebnisses im Rahmen eines Geschäftsprozesses ausgerichtet ist. Es ist wichtig, dass ein Marktteilnehmer, der seine eigene Sorgfaltspflichtregelung anwendet, diese in regelmäßigen Abständen einer Evaluierung unterzieht, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen die ihnen zugewiesenen Verfahren befolgen und dass das gewünschte Ergebnis erzielt wird. Bewährte Praktiken legen nahe, dass dies jährlich geschehen sollte.

Eine Evaluierung kann von einer Person innerhalb der Organisation (die idealerweise unabhängig von denjenigen ist, die die Verfahren anwenden,) oder von einer externen Stelle durchgeführt werden. Bei der Evaluierung sollten etwaige Schwachstellen und Mängel aufgedeckt werden, und die Managementebene der Organisation sollte Fristen für deren Behebung festsetzen.

Bei einer Sorgfaltspflichtregelung für Holz sollte im Rahmen der Evaluierung z. B. geprüft werden, ob dokumentierte Verfahren vorhanden sind für die Sammlung und Erfassung wesentlicher Informationen über Lieferungen von Holzerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden sollen; für die Bewertung des Risikos, dass Bestandteile dieses Erzeugnisses aus illegal geschlagenem Holz sind, und für die Beschreibung von Maßnahmen, die bei den verschiedenen Risikostufen zu ergreifen sind. Hierbei sollte auch überprüft werden, ob die Verantwortlichen für die Ausführung der einzelnen Verfahrensschritte diese Aufgaben verstehen und ausführen und dass angemessene Kontrollen vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die Verfahren in der Praxis wirksam sind (d. h. dass mit ihrer Hilfe risikobehaftete Holzlieferungen entdeckt und ausgeschlossen werden).

8. Zusammengesetzte Erzeugnisse

Relevante Rechtsvorschriften:

EU-Holzverordnung

Artikel 6 Absatz 1

„a) Maßnahmen und Verfahren, durch die Zugang zu den nachstehend aufgeführten Informationen über die Lieferung von Holz und Holzzeugnissen durch den Marktteilnehmer, die in den Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird:

- Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Produktart sowie des gängigen Namens der Baumart und gegebenenfalls des vollständigen wissenschaftlichen Namens,

- Land des Holzeinschlags und gegebenenfalls

i) Region des Landes, in der das Holz geschlagen wurde, und

ii) Konzession für den Holzeinschlag,

[...]“

Zur Erfüllung der Verpflichtung zur „Bereitstellung des Zugangs zu Informationen“ bei zusammengesetzten Erzeugnissen oder Erzeugnissen mit einem zusammengesetzten Bestandteil auf Holzbasis muss der Marktteilnehmer Informationen über das gesamte in der Zusammensetzung enthaltene ungebrauchte Material einschließlich der Art, Ort des Holzeinschlags der einzelnen Bestandteile und Legalität des Ursprungs dieser Bestandteile sammeln.

Es ist oft schwierig, die genaue Herkunft aller Bestandteile von zusammengesetzten Holzzeugnissen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für rekonstituierte Erzeugnisse wie Papier, Faser- und Spanplatten, bei denen sich auch die Feststellung der Arten schwierig gestalten kann. Wenn bei der Herstellung des Erzeugnisses verschiedene Holzarten verwendet werden, muss der Marktteilnehmer eine Liste der einzelnen Arten beibringen, die bei der Herstellung des Holzzeugnisses haben verwendet werden können. Die Arten sind in Übereinstimmung mit international anerkannten Nomenklaturen für Holz aufzulisten [z. B. DIN EN 13556 „Nomenklatur der in Europa verwendeten Handelshölzer“; Nomenclature Générale des Bois Tropicaux (Tropenholznomenklatur), ATIBT (1979)].

Wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Bestandteil eines zusammengesetzten Erzeugnisses vor seiner Verwendung in dem Erzeugnis bereits in Verkehr gebracht wurde bzw. aus Material besteht, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist und das andernfalls als Abfall entsorgt worden wäre (siehe Frage 5b), kann eine Risikobewertung für den betreffenden Bestandteil entfallen. Wenn z. B. ein Marktteilnehmer ein Erzeugnis herstellt und verkauft, das eine Mischung von Holzspänen enthält, die zum Teil von Holzzeugnissen stammen, die in der EU bereits in Verkehr gebracht wurden, und zum Teil aus frischem Holz, das er in die EU eingeführt hat, ist die Risikobewertung nur für den eingeführten Teil erforderlich.

In Anhang II sind Beispiele für Beschreibungen von Lieferungen von Marktteilnehmern zusammengestellt.

9. „Forstsektor“

Relevante Rechtsvorschriften:

EU-Holzverordnung

Artikel 2

„[...]“

h) ‚geltende Rechtsvorschriften‘ die im Land des Holzeinschlags geltenden Vorschriften für folgende Bereiche: [...]

- Handel und Zoll, sofern der Forstsektor davon betroffen ist.“

Dieser Passus bezieht sich ausschließlich auf die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften in Ländern, in denen Holz geschlagen wurde, für die Ausfuhr von Holz und Holzzeugnissen. Die Bestimmung betrifft die Ausfuhr aus dem Land des Holzeinschlags und nicht aus dem Land der Ausfuhr in die EU. Wenn z. B. Holz von einem Land X in ein Land Y und anschließend weiter in die Europäische Union ausgeführt wurde, bezieht sich die Bestimmung auf die Ausfuhr von X und nicht von Y in die EU.

Die anwendbaren Rechtsvorschriften umfassen nachstehende Bestimmungen, können jedoch nicht darauf beschränkt werden:

- Verbote, Kontingente und andere Beschränkungen für die Ausfuhr von Holzzeugnissen, z. B. Verbote der Ausfuhr von unverarbeiteten Holzblöcken oder von Bauholz;
- Vorschriften über Ausfuhrlicenzen für Holz und Holzzeugnisse;
- Behördliche Genehmigung, die Einheiten, die Holz und Holzzeugnisse ausführen, benötigen können;
- Zahlung von Steuern und Abgaben auf die Ausfuhr von Holzzeugnissen.

10. Behandlung von Holz mit CITES-Genehmigung und FLEGT-Lizenz

Relevante Rechtsvorschriften

EU-Holzverordnung

Artikel 3

„Status von Holz und Holzzeugnissen, die im Rahmen von FLEGT und CITES erfasst sind

Holz, das in den Holzzeugnissen, die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 aufgeführt sind und aus in Anhang I derselben Verordnung aufgeführten Partnerländern stammen und mit der genannten Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen in Einklang stehen, enthalten ist, gilt für die Zwecke dieser Verordnung als legal geschlagen.

Holz der in den Anhängen A, B oder C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Baumarten, das mit der genannten Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen in Einklang steht, gilt für die Zwecke dieser Verordnung als legal geschlagen.

[...]“

Für die Zwecke dieser Verordnung wird davon ausgegangen, dass Holz und Holzzeugnisse mit FLEGT-Lizenzen oder CITES-Genehmigungen die Anforderungen der Verordnung in vollem Umfang erfüllt/erfüllen. Dies bedeutet,

- a) dass sich die Sorgfaltspflicht von Marktteilnehmern, die Erzeugnisse in Verkehr bringen, die von der beschriebenen Dokumentation erfasst sind, nicht auf diese Erzeugnisse erstreckt; hiervon ausgenommen ist die Pflicht, die Erfassung durch eine entsprechende fundierte Dokumentation nachweisen zu können; und
- b) dass die zuständigen Behörden davon ausgehen, dass ein solches Erzeugnis legal geschlagen wurde und kein Risiko eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Verordnung besteht, die das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz verbieten.

Der Grund hierfür ist die Tatsache, dass in Übereinstimmung mit den freiwilligen Partnerschaftsabkommen zwischen diesen Ländern und der Europäischen Union Kontrollen im Rahmen der Legalitätsprüfung - und damit die Sorgfaltspflicht - im Ausfuhrland durchgeführt wurden und die Marktteilnehmer davon ausgehen können, dass das betreffende Holz als risikofrei angesehen werden kann.

Anhang I

Wie wirkt sich die Auslegung des Begriffs „Inverkehrbringen“ in der Praxis aus?

In den folgenden Szenarien werden in groben Zügen Situationen beschrieben, in denen ein Unternehmen / eine Einzelperson als Marktteilnehmer im Sinne der EU-Holzverordnung gilt.

Szenario 1

Hersteller C erwirbt Papier in einem Drittland außerhalb der EU und führt es in die EU ein (in einen beliebigen Mitgliedstaat), in dem er das Papier für die Herstellung von Schreibheften verwendet. Anschließend verkauft er die Schreibhefte an Einzelhändler D in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat. Schreibhefte sind ein Erzeugnis, das unter den Anhang der EU-Holzverordnung fällt:

- Hersteller C wird ein Marktteilnehmer, wenn er das Papier zur Verwendung im eigenen Unternehmen einführt.

Szenario 2

Einzelhändler G erwirbt Kassenrollen in einem Drittland außerhalb der EU und führt sie anschließend in die EU ein, wo er sie in seinen Geschäften verwendet:

- Einzelhändler G wird ein Marktteilnehmer, wenn er die Kassenrollen zur Verwendung im eigenen Unternehmen in die EU einführt.

Szenario 3

Ein in der EU niedergelassener Hersteller C führt beschichtetes Kraftpapier direkt von einem Drittlandhersteller ein und verwendet es zur Verpackung von Erzeugnissen, die anschließend auf dem EU-Markt verkauft werden:

- Hersteller C wird ein Marktteilnehmer, wenn er das Kraftpapier zur Verwendung im Unternehmen in die EU einführt. (Hinweis: In diesem Fall ist es unerheblich, dass das Kraftpapier nur zur Verpackung verwendet wird, da es als eigenständiges Erzeugnis eingeführt wird.)

[Die Szenarien 4, 5 und 6 betreffen den Erwerb von Holz und Holzzeugnissen durch EU-Einheiten von Nicht-EU-Einheiten jeweils unter geringfügig veränderten Umständen, die am Ende der einzelnen Szenarien erläutert werden.]

Szenario 4

Ein in der EU niedergelassener Holzhändler H erwirbt über das Internet Spanplatten von einem Lieferanten außerhalb der EU. Im Vertrag ist geregelt, dass der Besitz sofort an Holzhändler H übergeht, obwohl sich die Spanplatten noch außerhalb der EU befinden. Die Spanplatten werden in einen EU-Mitgliedstaat befördert und von Frachtmakler J verzollt, der sie an Holzhändler H liefert. Holzhändler H verkauft die Spanplatten anschließend an Bauunternehmer K:

- Holzhändler H wird ein Marktteilnehmer, wenn sein Agent J die Spanplatten zum Vertrieb oder zur Verwendung im Unternehmen von Holzhändler H in die EU einführt. Frachtmakler J handelt lediglich als Vermittler und befördert die Waren im Auftrag von Holzhändler H.

[In diesem Szenario geht der Besitz von einer Nicht-EU-Einheit an eine EU-Einheit über, bevor das Erzeugnis physisch in die EU gelangt.]

Szenario 5

Ein in der EU niedergelassener Holzhändler H erwirbt über das Internet Spanplatten von Lieferant L mit Sitz außerhalb der EU. Im Vertrag ist geregelt, dass der Besitz erst bei Ablieferung der Spanplatten im Hof von Holzhändler H im Vereinigten Königreich übergeht. Frachtmakler J führt die Spanplatten im Auftrag von Lieferant L in die EU ein und liefert sie im Hof von Holzhändler H ab:

- Der Holzhändler H wird ein Marktteilnehmer, wenn der Frachtmakler J des Lieferanten L die Spanplatten zum Vertrieb oder zur Verwendung in Hs Unternehmen in die EU einführt.

[In diesem Szenario geht der Besitz von einer Nicht-EU-Einheit erst an die EU-Einheit über, wenn das Erzeugnis physisch in die EU gelangt ist.]

Szenario 6

Ein nicht in der EU niedergelassener Lieferant L führt eine Lieferung Holz oder Holzzeugnisse in die EU ein und sucht anschließend nach einem Käufer. Holzhändler H erwirbt das Holz oder die Holzzeugnisse von L, nachdem die Lieferung physisch in die EU gelangt ist und von Lieferant L in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde, und verwendet es/sie in seinem Unternehmen.

- Lieferant L wird ein Marktteilnehmer, wenn er die Erzeugnisse zum Vertrieb durch sein eigenes Unternehmen in die EU einführt. Holzhändler H ist ein Händler.

[In diesem Szenario geht der Besitz von der Nicht-EU-Einheit erst an eine EU-Einheit über, wenn das Erzeugnis physisch in die EU gelangt ist und bis zu diesem Zeitpunkt kein Vertrag existiert.]

Szenario 7

Ein in der EU niedergelassener Einzelhändler M führt Holzzeugnisse in die EU ein und verkauft sie direkt über sein Geschäft an nichtgewerbliche Verbraucher:

- Einzelhändler M wird Marktteilnehmer, wenn er die Holzzeugnisse zum Vertrieb über sein eigenes Unternehmen in die EU einführt.

Szenario 8

Energieunternehmen E erwirbt Holzspäne direkt aus einem Drittland außerhalb der EU und führt sie in die EU ein, wo es sie zur Erzeugung von Energie verwendet, die es dann an einen staatlichen

Stromversorger in einem EU-Mitgliedstaat verkauft. Zwar fallen die Holzspäne unter die EU-Holzverordnung, das von dem Unternehmen verkaufte Endprodukt, Strom, jedoch nicht:

- Energieunternehmen E wird ein Marktteilnehmer, wenn es die Holzspäne zur Verwendung im eigenen Unternehmen in die EU einführt.

Szenario 9

Holzhändler F erwirbt Holzspäne direkt aus einem Drittland außerhalb der EU und führt sie in die EU ein, wo er sie an Energieunternehmen E verkauft. Energieunternehmen E verwendet diese Holzspäne in der EU zur Erzeugung von Energie, die es an einen staatlichen Stromversorger eines Mitgliedstaats verkauft:

- Holzhändler F wird ein Marktteilnehmer, wenn er die Holzspäne zum Vertrieb durch sein eigenes Unternehmen in die EU einführt.

[Die Szenarien 10 und 10a werfen ein Schlaglicht auf die Tatsache, dass stehende Bäume nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. In Abhängigkeit von den detaillierten vertraglichen Vereinbarungen könnte ein „Marktteilnehmer“ entweder der Waldbesitzer oder das Unternehmen sein, das die Einschlagsrechte für Holz zum Vertrieb oder zur Verwendung im eigenen Unternehmen hat.]

Szenario 10

Waldbesitzer Z fällt Bäume auf seinem eigenen Land und verkauft das Holz an Kunden oder verarbeitet es in seiner Sägemühle:

- Waldbesitzer Z wird ein Marktteilnehmer, wenn er das Holz zum Vertrieb oder zur Verwendung im eigenen Unternehmen schlägt.

Szenario 10a

Waldbesitzer Z verkauft Unternehmen A Einschlagsrechte für stehende Bäume auf seinem Grundstück zum Vertrieb oder zur Verwendung in As eigenem Unternehmen:

- Unternehmen A wird ein Marktteilnehmer, wenn es das Holz zum Vertrieb oder zur Verwendung im eigenen Unternehmen schlägt.

Anhang II

Beispiele für Informationen über zusammengesetzte Erzeugnisse

Erzeugnisart	Küchenarmaturen im Flat-Pack					Ist ein Inverkehrbringen möglich?
Zeitraum	April 2011 - Dez. 2012					
Menge	3 200 Einheiten					
Bestandteil	Beschreibung	Art	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holzeinschlag	Legalitätsnachweis	
Kern	Mitteldichte Faserplatte	Mischung von Nadelhölzern: überwiegend Gemeine Kiefer (<i>Pinus sylvatica</i>) und Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	Mehrere EU-Mitgliedstaaten	Mehrere	Zuvor bereits in Verkehr gebracht - Nachweis nicht erforderlich	Nicht zutreffend
			In der Entwicklung begriffenes Drittland in borealen Zonen	Mehrere	Unternehmenseigene Legalitätsprüfungen und Rückverfolgbarkeit	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)
Oberfläche	Papierbeschichtung in Holzimitat, Einfuhr aus Nicht-EU-Land	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt	Nein	Nein

Erzeugnisart	Büromöbel als vollständig zerlegter Bausatz (CKD)					Ist ein Inverkehrbringen möglich?
Zeitraum	Jan. 2011 - Juni 2011					
Menge	1 500 Einheiten					
Bestandteil	Beschreibung	Art	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holzeinschlag	Legalitätsnachweis	
Kern	Spanplatte	Sitka-Fichte	EU-Mitgliedstaat	Mehrere	Zuvor bereits in Verkehr gebracht - Nachweis nicht erforderlich	Nicht zutreffend
Vorder- und Rückseite	0,5 mm Furnier	Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	EU-Mitgliedstaat	Private Waldbesitzer	Zuvor bereits in Verkehr gebracht - Nachweis nicht erforderlich	Nicht zutreffend

Erzeugnisart	Holzspäne					Ist ein Inverkehrbringen möglich?
Zeitraum	Jan. 2012 - Dez. 2012					
Menge	10 000 Tonnen					
Bestandteil	Beschreibung	Art	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holzeinschlag	Legalitätsnachweis	
	Aus Sägewerksabfall/Schnittabfall von Bäumen, die von Waldbesitzern auf dem Stock gekauft wurden	Mischung aus Fichte, Kiefer und Birke	EU-Mitgliedstaat	Mehrere private Waldbesitzer	Regenerierungspläne der Eigentümer eingesehen	Nicht zutreffend

	Aus Säge- werksabfall/ Schnittabfall von Scheiten, die von Straßenhänd- lern gekauft wurden	Mischung aus Fichte, Kiefer und Birke	EU-Mitgliedstaat	Mehrere private Waldbesitzer	Zuvor bereits in den Ver- kehr gebracht - Nachweis nicht erforderlich	Nicht zutreffend
--	--	---	------------------	------------------------------------	--	-----------------------------

Erzeugnisart	Schreibpapier (90 g/m ²) aus Indonesien					Ist ein Inver- kehrbringen möglich?
Zeitraum	April 2012 - März 2013					
Menge	1 200 Tonnen					
Bestandteil	Beschreibung	Art	Land/Region des Holzein- schlags	Konzession für den Holzein- schlag	Legalitäts- nachweis	
	Kurzfasierzell- stoff	<i>Acacia mangium</i>	In der Entwick- lung begriffenes tropisches Dritt- land, Provinz angegeben	Konzession für Industriewaldanbau XXX	Legalitäts- nachweis	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)
	Kurzfasierzell- stoff	Mehrere tropische Harthölzer	In der Entwick- lung begriffenes tropisches Dritt- land, Provinz angegeben	Räumung von natür- lichem Sek- undärwald für den Fa- serholz- und Ölpalmen- anbau	Nicht geliefert	Nein
	Langfasierzell- stoff	<i>Pinus radiata</i>	Drittland in ge- mäßigten Zonen	Waldanbau	Zertifikat der Produktkette	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)

Erzeugnisart	12 mm Sperrholz					Ist ein Inver- kehrbringen möglich?
Zeitraum	April 2012 - März 2013					
Menge	8 500 m ³					
Bestandteil	Beschreibung	Art	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holz- einschlag	Legalitäts- nachweis	
Vorder- und Rückseite	Furnier	Bitangor (<i>Calophyllum sp.</i>)	In der Entwick- lung begriffenes tropisches Dritt- land, Provinz angegeben	Konzession YYY	Ausfuhrbe- scheinigung von Regie- rungsagent	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)
Kern	Furnier	Pappel (<i>Populus sp.</i>)	Drittschwellen- land in gemäßig- ten Zonen	Waldparzellen landwirtschaft- licher Betrie- be, nicht näher bezeichnet	Nicht geliefert	Nein

Erzeugnisart	Gestrichener Kunstdruckkarton aus China					Ist ein Inverkehrbringen möglich?
Zeitraum						
Menge	500 Tonnen					
Bestandteil	Beschreibung	Art	Land/Region des Holzeinschlags	Konzession für den Holzeinschlag	Legalitätsnachweis	
	Gebleichter Nadelholzkraftzellstoff	Westliche Hemlocktanne (<i>Tsuga heterophylla</i>), Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>), Riesen-Lebensbaum (<i>Thuja plicata</i>), Weiß-Fichte (<i>Picea glauca</i>), Küsten-Kiefer (<i>Pinus contorta</i>)	Drittland borealen Zonen	in Konzession für Industrieforstbetrieb	Gemäß Zertifizierungsleitlinien als „unstrittig“ klassifiziert	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)
	Gebleichter Laubholzkraftzellstoff	Pappel (<i>Populus spp.</i>)	Drittland borealen Zonen	in Konzession für Industrieforstbetrieb	Gemäß Zertifizierungsleitlinien als „unstrittig“ klassifiziert	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)
	Mechanischer Zellstoff	Amerikanische Zitterpappel (<i>Populus tremuloides</i>), Balsam-Pappel (<i>Populus balsamifera</i>), Weiß-Fichte (<i>Picea glauca</i>), Banks-Kiefer (<i>Pinus banksiana</i>)	Drittland borealen Zonen	in Mehrere private Waldbesitzer	Unstrittig Legalitätsnachweis	Ja (bei gut begründetem Vertrauen)

³ ABl. L 177 vom 7.7.2012, S. 16-18.